

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 03/2013

## Bundesrat

Jahressteuergesetz erneut abgelehnt

## Steuerlicher Grundfreibetrag

Bundestag stimmt Erhöhung zu

## Steuerschulden

Tante haftet für Rückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau

Sehr geehrte Mandanten,

die Finanzbeamten starten mit der Bearbeitung der Einkommensteuer-Erklärungen für 2012 nicht vor Mitte/Ende März. Dadurch bleiben Steuererstattungen zunächst einmal bei der Finanzkasse. Grund dafür ist die Computersoftware der Behörden, die auf den aktuellen Rechtsstand angepasst werden muss. Das ist allerdings nicht ganz nachvollziehbar, denn ein Großteil der Berechnungsgrundlagen war längst bekannt. Aufgrund der Verzögerungen – die es 2013 übrigens nicht zum ersten Mal gibt –, wäre zu überdenken, dass der Fiskus den Steuerzahlern entgegenkommt und die Abgabefristen verlängert, etwa von Ende Mai auf Juli und für die Steuerberater von Ende Dezember auf Februar im Folgejahr. Das hätte dann auch den Effekt, dass viele Anträge auf Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen überflüssig würden und die Finanzbeamten im Gegenzug schneller den Berg an Erklärungen abarbeiten könnten.

Jetzt kommt aber Bewegung in die Sache, denn es ist eine bundeseinheitliche Verlängerung der Steuererklärungsfristen in der Pipeline. Ausgehend von einem mehrjährigen Pilotprojekt des hessischen Finanzministeriums soll dieses Verfahren ausgebaut werden. Hessen hatte die Fristen bereits jeweils um zwei weitere Monate verlängert. Nun haben sich die Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder auf ein neues Fristenmodell verständigt. Darin ist insbesondere beabsichtigt, als allerletzten Abgabetermin bundeseinheitlich den 28.2. für Steuererklärungen des vorvergangenen Jahres vorzusehen, so wie in Hessen. Bleibt zu hoffen, dass diese keine Einmalaktion bleibt und es nicht bei geänderten politischen Verhältnissen zu einer Rolle rückwärts kommt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Daniel Klein  
Steuerberater

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

- Bundesrat: Jahressteuergesetz erneut abgelehnt
- Steuerlicher Grundfreibetrag: Bundestag stimmt Erhöhung zu
- Steuerschulden: Tante haftet für Rückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau
- Steuervergünstigung: Ehrenamtszuschale gibt es nur bei Einnahmen
- Kalte Progression: Steuerzahlerbund begrüßt geplante Dokumentation der Auswirkungen
- Alt-Verluste aus Termingeschäften: Nicht immer ohne Weiteres verrechenbar
- Finanzmärkte: Koalition für noch schärfere Regulierung
- Umbaumaßnahmen: Bei Änderung des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs von Herstellung eines Neubaus auszugehen
- Grunderwerbsteuer: Bestimmtheitsgebot bei Grundstückserwerb im Zwangsversteigerungsverfahren

## Arbeitnehmer

- Frührentner: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze

3

- Längerer Arbeitsweg von Wohnung der Verlobten ist nicht versichert
- Anzeige gegen Arbeitgeber kann Kündigungsgrund sein
- Urlaubsanspruch kann auch durch Urlaub an gesetzlichen Feiertagen erfüllt werden
- Firmenwagen-Umrüstung erhöht den Kaufpreis nicht
- Kündigung: Das Grundgesetz erlaubt auch 18 Monate
- Arbeitsrecht: Nicht alle Fragen müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden
- Doppelte Haushaltsführung auch bei Wohngemeinschaft mit den Eltern möglich
- Amt der Frauenvertreterin: Männer können nicht dafür kandidieren
- Wiederholt befristet angestellte Lehrerin: Für Höhe der Jahressonderzahlung alle Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen
- Ein Scheck braucht immer drei Tage – auch wenn er keine drei Tage braucht
- Verfahrensrecht: Gibt der Arbeitgeber einen Termin zwingend vor, muss das Gericht verschieben

7

# Alle Steuerzahler

## Bundesrat: Jahressteuergesetz erneut abgelehnt

Die Länder haben dem Jahressteuergesetz 2013 in ihrer Plenarsitzung vom 1. Februar 2013 erneut die Zustimmung verweigert. Es kann damit nicht in Kraft treten.

Der Bundesrat hatte das Gesetz bereits am 23. November 2012 abgelehnt. Der daraufhin von der Bundesregierung angerufene Vermittlungsausschuss schlug am 12. Dezember 2012 umfangreiche Änderungen vor – unter anderem die Einführung des Ehegattensplittings für homosexuelle Lebenspartnerschaften. Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag am 17. Januar 2013 allerdings abgelehnt. Das Gesetz lag dem Bundesrat daher unverändert zur erneuten Beschlussfassung vor. Nach der erneuten Ablehnung der Länder hat nun der Bundestag die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren zu verlangen. Verzichtet er hierauf, ist das Gesetz endgültig gescheitert.

Bundesrat, Pressemitteilung 12/2013 vom 1.2.2013

## Steuerlicher Grundfreibetrag: Bundestag stimmt Erhöhung zu

Zumindest ein Teil des schwarz-gelben Gesetzentwurfs zum Abbau der kalten Progression hat die Zustimmung des Bundestages gefunden: Die Abgeordneten haben grünes Licht für die geplante Erhöhung des Grundfreibetrags gegeben. Der Bundesrat hat der Erhöhung am 1.2.2013 zugestimmt. Ab dem 01.01.2013 wird rückwirkend der Grundfreibetrag um 126 Euro auf 8.130 Euro erhöht. Ab dem Jahr 2014 wird dann eine weitere Erhöhung um 224 Euro auf 8.354 Euro erfolgen, wie das Bundesfinanzministerium mitteilt. Der Eingangssteuersatz von 14 Prozent bleibt konstant.

Die Anhebung des Grundfreibetrages führe zusammen mit der verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge zu einer Senkung der Lohnsteuer, so das Finanzministerium. Zusammen mit der Senkung der Sozialversicherungsbeiträge würden insbesondere kleinere und mittlere Einkommen entlastet. Bei einem Jahresgehalt von 40.800 Euro werde zum Beispiel ein Ehepaar mit zwei Kindern im Jahr 2013 um 198 Euro entlastet.

Hintergrund: Im Dezember 2012 war ein Vorstoß der schwarz-gelben Koalition zum Abbau der kalten Progression endgültig am Widerstand der Opposition gescheitert. Diese hatte angesichts der Haushaltslage nicht genug Spielraum für eine solche Entlastung gesehen und zumindest Maßnahmen zur Gegenfinanzierung gefordert. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums soll jetzt aber zumindest alle zwei Jahre ein Bericht erstellt werden, der Auskunft darüber gibt, wie sich die kalte Progression auf die Arbeitnehmer auswirkt. Dies habe der Bundestag entschieden.

## Steuerschulden: Tante haftet für Rückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau

Eine Tante muss unter bestimmten Umständen Steuerrückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau begleichen. Dies zeigt ein vom Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschiedener Fall.

Die Klägerin wurde vom Finanzamt für Steuerrückstände ihres Neffen und dessen Ehefrau in Anspruch genommen. Die Klägerin hatte sich über viele Jahre bemüht, ihrem Neffen und dessen Ehefrau, die beide als selbstständige Handelsvertreter tätig waren, finanziell zu helfen. Dennoch gerieten die finanziellen Verhältnisse des Neffen und seiner Ehefrau immer mehr in Schieflage. Dem Finanzamt schuldeten sie zuletzt fast 300.000 Euro, wegen negativer Schufa-Einträge konnten sie kein eigenes Konto mehr eröffnen.

Daraufhin eröffnete die Klägerin bei der A-Bank ein Konto auf ihren Namen und erteilte ihrem Neffen unbeschränkte Verfügungsvollmacht. Der Neffe und seine Ehefrau wiesen ihre Auftraggeber an, Provisionen und Honorare auf dieses Konto zu überweisen. Da Vollstreckungsversuche des Finanzamtes erfolglos blieben, teilte das Finanzamt der Klägerin mit, dass es sich bei den Anweisungen ihres Neffen und dessen Ehefrau an die Schuldner, auf das Konto der Klägerin zu zahlen, um anfechtbare Rechtshandlungen handle und dass das Finanzamt beabsichtige, diese Rechtshandlungen anzufechten. Da nämlich die Forderungen des Neffen und seiner Ehefrau gegen ihre Auftraggeber mit der Zahlung der Auftraggeber auf das Konto der Klägerin erloschen waren, konnte das Finanzamt diese Forderungen nicht mehr pfänden.



Die Klägerin eröffnete sodann bei einer anderen Bank (B-Bank) erneut ein Konto auf ihren Namen mit Verfügungsvollmacht für ihren Neffen. Das Konto bei der A-Bank löste sie wenig später auf. Dem Konto der Klägerin bei der B-Bank wurden erneut Zahlungen für ihren Neffen beziehungsweise dessen Ehefrau (Provisionen und Lebensversicherungen) gutgeschrieben, die der Neffe und seine Ehefrau für ihre Lebensführung verwendeten. Das Finanzamt nahm die Klägerin – wie angekündigt – in Anspruch und verlangte von ihr Wertersatz. Es meinte, die Klägerin habe Kenntnis davon gehabt, dass ihr Neffe und dessen Ehefrau in der Absicht gehandelt hätten, die Gläubiger zu benachteiligen. Einspruch und Klage der Klägerin blieben erfolglos. Auch das FG meint, dass es sich bei den Anweisungen des Neffen und seiner Ehefrau an ihre Gläubiger, Zahlungen auf das Konto der Klägerin zu leisten, um anfechtbare Rechtshandlungen gehandelt hat. Es war auch davon überzeugt, dass die Klägerin ihrem Neffen und dessen Ehefrau wesentlich geholfen hat, Vermögen vor Gläubigern – insbesondere dem Finanzamt – zu schützen. Die Revision wurde nicht zugelassen, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.11.2012, 5 K 1186/12

### **Steuervergünstigung: Ehrenamtspauschale gibt es nur bei Einnahmen**

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements wurde 2007 eine neue Pauschale fürs Ehrenamt von 500 Euro pro Jahr und Person eingeführt. Der gilt nicht nur bei der Einkommen- und Lohnsteuer, sondern auch für die Sozialversicherungsabgaben. Der Ehrenamtsfreibetrag kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, Verbände oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Vereinsvorstand,
- Schatzmeister,
- Platz- oder Gerätewart,
- Reinigungsdienst,
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern und
- Schiedsrichter im Amateurbereich

Nur was über dieser Schwelle liegt, muss versteuert werden. Die Ehrenamtspauschale ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen dienen muss. Zudem darf sie nur nebenberuflich ausgeübt werden. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Erzielt nun aber jemand für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Einnahmen, darf er keinen Freibetrag verwenden, den er ansonsten bei seinen anderen Einkünften wie Miete oder Lohn absetzen könnte, so der Bundesfinanzhof (Az. VIII B 202/11).

Das ist auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber den bezahlten Ehrenamtlichen. Denn mit der Einführung des Freibetrags wollte der Gesetzgeber gezielt nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich fördern. In Hinblick auf dieses Ziel beinhaltet die Steuerregel keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenüber kostenlos Aktiven im Ehrenamt.

Die Richter betonten, dass – generell im Steuerrecht – die Anwendung einer Vergünstigung im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit liegt, sofern es hierüber nicht zum gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss kommt. Denn es entspricht dem Grundsatz des Einkommensteuerrechts, dass Aufwendungen nur dann abziehbar sind, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen stehen.

### **Kalte Progression: Steuerzahlerbund begrüßt geplante Dokumentation der Auswirkungen**

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) begrüßt den Entschluss des Bundestages, künftig alle zwei Jahre einen Bericht zur Auswirkung der kalten Progression auf die steuerliche Belastung der Arbeitnehmer zu erstellen. Bei einer alleinigen Dokumentation der Belastung der Arbeitnehmer dürfe es jedoch nicht bleiben, so BdSt-Präsident Reiner Holzengel. Vielmehr müsse die Politik jetzt Wege finden, um den Abbau der kalten Progression voranzutreiben.

Der geplante Bericht wird nach Einschätzung Holznapels verdeutlichen, dass der Staat derzeit überproportional von Lohnzuwächsen zum Ausgleich der Inflation profitiert, weil die Bürger zusätzlich besteuert werden. Der Blockadehaltung der von SPD und Grünen regierten Bundesländer im Bundesrat beim Abbau der kalten Progression tritt der BdSt-Präsident mit Unverständnis gegenüber. Die alleinige Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.130 Euro rückwirkend zum 01.01.2013 sei für die Steuerzahler keine ausreichende Antwort auf ihre steigende Steuerbelastung.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 18.01.2013

### Alt-Verluste aus Termingeschäften: Nicht immer ohne Weiteres verrechenbar

Alt-Verluste aus Termingeschäften, die im zeitlichen Anwendungsbereich des mittlerweile ausgelaufenen Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) entstanden sind, können nicht ohne weiteres mit Erträgen verrechnet werden, die im zeitlichen Anwendungsbereich des nunmehr gültigen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erzielt wurden. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 49/12 läuft.

Bei dem klagenden Sondervermögen waren zum Ende des Geschäftsjahres 2004/2005 Verlustvorträge von rund einer Million Euro vorhanden, welche als sogenannter steuerlicher Merkposten intern weitergeführt worden waren. Der Verlustvortrag resultierte aus Verlusten aus Termingeschäften. Diese Verluste waren im zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften erzielt worden. Im Geschäftsjahr 2004/2005 erwirtschaftete der Kläger Zinserträge in Höhe von rund vier Millionen Euro und beantragte die Verrechnung der oben genannten Verluste aus Termingeschäften mit Zinsen, inländischen Mieterträgen und sonstigen Erträgen gemäß § 3 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes.

Das Hessische FG lehnte – wie bereits zuvor das Finanzamt – die beantragte Verlustverrechnung ab. Eine solche Verlustverrechnung komme nur auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 Satz 1 Investmentsteuergesetz, der eine abschließende Regelung hinsichtlich der Verlustverrechnung auf der Ebene des Fonds darstelle, in Betracht. Die Voraussetzungen

dieser Vorschrift seien vorliegend jedoch nicht erfüllt, weil die sich insoweit gegenüberstehenden Verluste und Erträge nach den konkreten Verhältnissen keine negativen beziehungsweise positiven Erträge „gleicher Art“ im Sinne des § 3 Absatz 4 Satz 1 Investmentsteuergesetz seien.

Zudem enthalte das Investmentsteuergesetz keine weitere oder darüber hinaus gehende Regelung zur Verlustverrechnung. Damit habe der Gesetzgeber die Praxis der Fondsgesellschaften aufgegriffen, Einnahmen und Ausgaben bereits auf der Ebene des Sondervermögens unmittelbar miteinander zu verrechnen und insoweit auf den komplizierten Transfer der Verluste auf die Ebene des Anlegers zu verzichten. Der Gesetzgeber habe auch nicht eine besondere Übergangsregelung hinsichtlich der Berücksichtigung von Alt-Verlusten aus Termingeschäften geschaffen, die unter dem Geltungsbereich des ausgelaufenen Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften entstanden sind. Schließlich verstoße der Umstand, dass § 3 Absatz 4 Investmentsteuergesetz eine Verrechnung mit Alt-Verlusten aus Termingeschäften mit positiven Erträgen aus Zinsen, inländischen Mieterträgen oder sonstigen Erträgen im Sinne des Investmentsteuergesetzes nicht zulasse, auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 14.11.2012, 4 K 1902/08

### Finanzmärkte: Koalition für noch schärfere Regulierung

Die „schärfere und effektivere Regulierung der Finanzmärkte“ soll fortgesetzt werden. Dafür sprechen sich die Fraktionen von CDU/CSU und FDP in einem gemeinsamen Antrag (BT-Drs. 17/12060) aus. Die Bundesregierung wird aufgefordert, „bei ihren Anstrengungen zur Reform der Finanzmärkte nicht nachzulassen und weiterhin für das Ziel einzutreten, dass kein Finanzmarkt, kein Finanzmarktakteur und kein Finanzmarktprodukt ohne angemessene Regulierung und Aufsicht bleiben darf“.

Beide Fraktionen bekennen sich zur Schaffung einer europäischen Bankenaufsicht. Dabei müsse aber „Qualität vor Schnelligkeit“ gehen. Außerdem müsse die strikte Trennung von Geldpolitik und Aufsichtsfunktionen konsequent umgesetzt werden, heißt es zum Beschluss

der EU-Finanzminister vom 13.12.2012, die sich auf einen rechtlichen Rahmen für einen einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) geeinigt hatten. „Für eine wirkungsvolle europäische Bankenaufsicht ist es wichtig, dass die Unabhängigkeit der Geldpolitik der EZB auch durch eine organisatorische Trennung der Aufgaben und Entscheidungsstrukturen einschließlich der Letztentscheidungsbefugnis der Aufsichtssäule gewährleistet bleibt“, schreiben die Fraktionen, die außerdem eine zügige Verabschiedung der Vorschläge für die Umsetzung von Basel III (CRD IV) über Einlagensicherung und zur Sanierung und Abwicklung von Banken verlangen.

Zu den weiteren Forderungen gehört die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags zur Sanierung und Abwicklungsplanung von Kreditinstituten. „Banken müssen gesetzlich verpflichtet werden, frühzeitig Sanierungsmaßnahmen zu planen, und die Bankenaufsicht muss verpflichtet werden, Abwicklungspläne für das Scheitern von Sanierungsbemühungen bereitzuhalten“, schreiben CDU/CSU- und FDP-Fraktion. Zugleich wird in dem Antrag auf bereits erfolgte Maßnahmen hingewiesen. So gebe es mehr Transparenz durch Zulassungspflichten für Manager von alternativen Investmentfonds und einer Aufsicht über Ratingagenturen. Auch die Eingriffsbefugnisse der deutschen Finanzaufsicht seien gestärkt und die Eigenkapitalvorschriften für Banken verschärft worden. Maßnahmen zur Vermeidung von Marktmanipulationen seien getroffen und der Verbraucherschutz verbessert worden. Deutscher Bundestag, PM vom 17.01.2013

### **Umbaumaßnahmen: Bei Änderung des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs von Herstellung eines Neubaus auszugehen**

Umbaumaßnahmen an einem achtgeschossigen Gebäude, das ursprünglich zu Lagerzwecken errichtet worden war, führen auch dann zur Herstellung eines Neubaus im Sinne der Übergangsregelung des § 27 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), wenn zwar die tragenden Bestandteile aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten bleiben, sich infolge der Sanierung aber der Nutzungs- und Funktionszusammenhang wesentlich geändert hat. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Eine derartige Änderung des Nutzungs- und Funktionszusammenhangs liege vor, wenn mit der Sanierung fünf in sich abgeschlossene Büroeinheiten mit zeitgemäßem Standard geschaffen wurden, während das Gebäude vor der Sanierung als Wohnung oder Büro zum Teil überhaupt nicht nutzbar und zum Teil nur mit einfachstem Standard (zum Beispiel Ofenheizung) ausgestattet und gegen sehr geringe Mieten genutzt worden war.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 05.09.2012, 6 K 169/11, rechtskräftig

### **Grunderwerbsteuer: Bestimmtheitsgebot bei Grundstückserwerb im Zwangsversteigerungsverfahren**

Dem Bestimmtheitsgebot, das grundsätzlich erfordert, die Grunderwerbsteuer für den Erwerb mehrerer Grundstücke in getrennten Steuerbescheiden beziehungsweise bei körperlicher Zusammenfassung in einem Schriftstück für jeden Steuerfall gesondert festzusetzen, ist bei einem Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren Genüge getan, wenn der Steuerpflichtige ein einheitliches Meistgebot abgegeben hat und sich aus dem Bescheid ergibt, für welche Erwerbsvorgänge die festgesetzte Steuer erhoben worden ist. Dies stellt das Hamburger Finanzgericht (FG) klar.

Darüber hinaus müssten die festgesetzten Grundstückswerte bekannt sein, nach denen das Meistgebot auf die einzelnen erworbenen Einheiten aufzuschlüsseln ist. Der zu besteuerte Erwerbsvorgang sei die Abgabe des Meistgebots und nicht die Zuschlagserteilung, so das FG weiter.

Gegen das Urteil wurde Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Das Beschwerdeverfahren läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II B 128/12.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 15.08.2012, 3 K 173/11

# Arbeitnehmer

## Frührentner: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze

Frührentner, die eine vorgezogene Altersrente erhalten, sowie Rentner, die aufgrund einer Erwerbsminderung schon ihre Rente beziehen, müssen eine Hinzuverdienstgrenze beachten, damit es nicht zu einer Kürzung der Rente kommt.

Häufig sind Rentner im Rahmen eines Minijobs beschäftigt, bei dem unabhängig von der Hinzuverdienstgrenze der monatlich maximale Arbeitslohn bei 400 Euro lag. Ab Januar 2013 wurden diese Höchstverdienstgrenzen des Minijobs von bisher 400 Euro pro Monat auf 450 Euro angehoben.

Damit dies nicht zum Stolperstein der weiterarbeitenden Frührentner wird, wurde aktuell mit dem „Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ auch die Hinzuverdienstgrenze bei Frührentnern und Erwerbsminderungsrentnern von 400 Euro auf 450 Euro angehoben.

Im Ergebnis kann daher auch ein Frührentner das Maximalentgelt eines Minijobs voll ausnutzen und braucht keine Rentenkürzung zu befürchten.

### Hinweis

*Wer in Rente ist und eine Regelaltersrente bezieht, braucht sich über Hinzuverdienstgrenzen keine Gedanken zu machen. Ein Regelaltersrentner kann neben seiner Rente so viel hinzuverdienen, wie er möchte.*

## Längerer Arbeitsweg von Wohnung der Verlobten ist nicht versichert

Ein Verkehrsunfall, den ein Arbeitnehmer von der Wohnung seiner Verlobten auf dem Weg zur Arbeit erleidet, ist kein in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherter Wegeunfall, wenn der von der Wohnung der Freundin angetretene Weg zur Arbeit mehr als achtmal so lang ist wie der übliche Fahrweg von der eigenen Wohnung. Das betont das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz.

Der Kläger war von der Wohnung seiner damaligen Verlobten, die rund 55 Kilometer von seiner Arbeitsstelle entfernt war, zur Arbeit gefahren.

Der Weg von seiner eigenen Wohnung hätte nur etwa 6,5 Kilometer betragen. Auf dem Weg zur Arbeit erlitt er einen Verkehrsunfall mit Verletzungen im Bereich der Wirbelsäule. Die beklagte Unfallkasse lehnte die Anerkennung eines Wegeunfalls ab, weil der längere Weg zur Arbeit nicht durch die betriebliche Tätigkeit geprägt sei. Das Sozialgericht Koblenz hatte diese Entscheidung aufgehoben, da auch der Weg von einem anderen Ort als der eigenen Wohnung Ausgangspunkt eines versicherten Weges sein könne, insbesondere, wenn wegen der häufigen Übernachtungen bei der Freundin von einer gespaltenen Wohnung auszugehen sei.

Diese Entscheidung hat das LSG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme sei davon auszugehen, dass der Kläger die Wohnung der Freundin nicht wie eine eigene Wohnung genutzt habe, sondern sich vielmehr dort nur zu Besuch aufgehalten habe. Die Differenz zwischen dem Arbeitsweg von der eigenen Wohnung und dem von der Wohnung der Freundin sei unverhältnismäßig, sodass nicht von einem versicherten Arbeitsweg auszugehen sei.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.09.2012, L 4 U 225/10

## Anzeige gegen Arbeitgeber kann Kündigungsgrund sein

Ein Arbeitnehmer kann aus Gründen der Loyalität dazu verpflichtet sein, einen Sachverhalt, den er zur Anzeige bringen will, zunächst intern mit dem Arbeitgeber zu klären. Dies geht aus einem Urteil des Kölner Landesarbeitsgerichts (LAG) hervor. Das Gericht erachtete die fristlose Kündigung einer Hauswirtschafterin für wirksam, die mit der Betreuung von zwei Kindern im Alter von zehn Monaten und zwei Jahren beschäftigt war und die die Eltern der Kinder beim Jugendamt angezeigt hatte.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unterfielen Anzeigen eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, erläutert das LAG. Allerdings habe ein Arbeitnehmer grundsätzlich auch den Ruf des Arbeitgebers zu schützen. Zwischen diesen Rechten und Pflichten sei eine Abwägung vorzunehmen, wenn es um die Frage geht, ob ein

Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der ihn anzeigt, kündigen darf. Wesentlich sei dabei nach der Rechtsprechung des EGMR unter anderem, ob der Arbeitnehmer die Offenlegung in gutem Glauben und in der Überzeugung vorgenommen hat, dass die Information wahr sei, dass sie im öffentlichen Interesse liege und dass keine anderen, diskreteren Mittel existierten, um gegen den angeprangerten Missstand vorzugehen (Urteil vom 21.07.2011, 28274/08).

Nach diesen Grundsätzen hat das LAG die Klage der Hauswirtschafterin gegen die fristlose Kündigung abgewiesen. Die fristlose Kündigung sei ausgesprochen worden, nachdem die Eheleute der Hauswirtschafterin in der Probezeit fristgemäß gekündigt hatten. Die Hauswirtschafterin habe sich danach an das Jugendamt gewandt und über Verwahrlosung und dadurch hervorgerufene körperliche Schäden der zehn Monate alten Tochter berichtet. Ein kinderärztliches Attest habe dagegen ausgewiesen, dass die Tochter einen altersgemäß unauffälligen Untersuchungsbefund habe. Zeichen von Verwahrlosung lägen nicht vor.

Das LAG sah in der Anzeige eine unverhältnismäßige Reaktion auf die zuvor ausgesprochene ordentliche Kündigung. Selbst dann, wenn die Vorwürfe als richtig unterstellt würden, habe die Hauswirtschafterin unter Beachtung ihrer Loyalitätspflichten zunächst eine interne Klärung mit dem Ehepaar versuchen müssen. Erst nach Scheitern eines solchen Versuches habe eine Behörde eingeschaltet werden dürfen. Ob die Behauptungen der Hauswirtschafterin zutreffend seien, hat das LAG dahinstehen lassen.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 05.07.2012, 6 Sa 71/12

### **Urlaubsanspruch kann auch durch Urlaub an gesetzlichen Feiertagen erfüllt werden**

Der Arbeitgeber erfüllt den Anspruch auf Erholungsurlaub, indem er den Arbeitnehmer durch Freistellungserklärung zu Erholungszwecken von seiner sonst bestehenden Arbeitspflicht befreit. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist dies auch an den gesetzlichen Feiertagen möglich und notwendig, an denen der Arbeitnehmer ansonsten dienstplanmäßig zur Arbeit verpflichtet wäre.

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1995 als Arbeiter in der Abteilung Bodenverkehrsdienst im Schichtdienst beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der für die

Arbeitnehmer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung (TVöD) Anwendung. Die Dienstpläne der Beklagten verteilen die Arbeitszeit auch auf Sonntage und auf gesetzliche Feiertage. Sofern der Kläger an einem Feiertag dienstplanmäßig eingeteilt ist und dieser Tag in seinen Erholungsurlaub fällt, rechnet die Beklagte diesen als gewährten Urlaubstag ab.

Der Kläger macht geltend, dass die Beklagte gesetzliche Feiertage, an denen er ohne Urlaubsgewährung zur Arbeit verpflichtet wäre, nicht auf seinen Jahresurlaubsanspruch anrechnen dürfe. Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Urlaubsanspruch werde auch durch Freistellung an gesetzlichen Feiertagen erfüllt, an denen der Arbeitnehmer ohne Urlaub arbeiten müsste. Der TVöD enthalte keine hiervon abweichende Regelung, so das BAG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.01.2013, 9 AZR 430/11

### **Firmenwagen-Umrüstung erhöht den Kaufpreis nicht**

Wird ein Firmenwagen, den der Mitarbeiter auch privat nutzen kann (und für den er nach der 1%-Methode Steuern zahlt), auf Gasbetrieb umgerüstet, so hat sich damit nicht der für die Berechnung des steuerpflichtigen Betrages maßgebende „Anschaffungspreis“ erhöht. Es kommt auf den „zum Zeitpunkt der Erstzulassung“ gültigen Preis an. Die Umrüstung ist insoweit keine „Nachrüstung“, sagt der BFH.

BFH, V R 12/09 vom 13.10.2010

### **Kündigung: Das Grundgesetz erlaubt auch 18 Monate**

Ein leitender Angestellter eines europaweit tätigen Konzerns hatte seinen Arbeitsvertrag gekündigt, da er bei einem Mitbewerber „anheuern“ wollte. Als er daraufhin nur drei Tage später bei Weiterzahlung seiner Bezüge von seinen Arbeitsverpflichtungen freigestellt wurde und der Arbeitgeber auf die vertraglich vereinbarte Einhaltung der Kündigungsfrist von 18 Monaten pochte, verlangte der Mann eine Verkürzung der Wartezeit.

Das Arbeitsgericht Heilbronn bestätigte jedoch die lange Kündigungsfrist seitens des Unternehmens als grundgesetzkonform. So verstoße die aufgezwungene „Freizeit“ nicht gegen das Recht zur freien Wahl von Beruf und Arbeitsplatz, da sich die Firma durch diese Regelung vor



wettbewerblichen Nachteilen schützen wolle. Nur hierdurch könne das Unternehmen die vom wechselwilligen Verkaufsleiter abgeschlossenen Verträge neu verhandeln und eine gewisse Distanz zu den Mitbewerbern schaffen.

AG Heilbronn, 5 Ca 307/11

### **Arbeitsrecht: Nicht alle Fragen müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden**

Ein Arbeitgeber darf einen Stellenbewerber grundsätzlich nicht nach eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren befragen. Tut er es doch, dann verstößt er gegen Datenschutzrecht und die Wertentscheidungen des Bundeszentralregisters.

Die Folge: Verneint der Bewerber die Frage, dann darf der Arbeitgeber, stellt er später fest, dass die Antwort nicht der Wahrheit entsprach, das inzwischen begründete Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied zu Gunsten eines Lehrers einer Hauptschule: „Unspezifizierte Fragen“ wie diese seien unzulässig, müssten also auch nicht korrekt beantwortet werden.

BAG, 6 AZR 339/11

### **Doppelte Haushaltsführung auch bei Wohngemeinschaft mit den Eltern möglich**

Ein eigener Hausstand, der Voraussetzung für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist, kann auch dann vorliegen, wenn der Erst- oder Haupthausstand im Rahmen einer Wohngemeinschaft mit den Eltern geführt wird. Dies stellt der Bundesfinanzhof klar.

Zwar seien Kinder zunächst in den Haushalt ihrer Eltern eingegliedert, und zwar regelmäßig auch dann, wenn sie nach Beendigung der Ausbildung – gegen Kostenbeteiligung – weiterhin im elterlichen Haus eigene Räume bewohnen. Der „kleinfamiliärentypische“ Haushalt der Eltern könne sich aber zu einem wohngemeinschaftsähnlichen, gemeinsamen und mitbestimmten, Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes, in den die Eltern beispielsweise wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgenommen sind, wandeln.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.07.2012, VI R 10/12

### **Amt der Frauenvertreterin: Männer können nicht dafür kandidieren**

Für die Wahl einer Frauenvertreterin steht Männern weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller ist Richter an einem Berliner Amtsgericht. Er beantragte im November 2012 bei seiner Präsidentin das aktive und passive Wahlrecht für die bevorstehende Wahl der Frauenvertreterin. Nach Ablehnung des Antrags schlugen fünf weibliche Beschäftigte des Amtsgerichts dem Wahlvorstand den Antragsteller als Kandidaten für die Wahl der Frauenvertreterin vor. In der vom Wahlvorstand ausgehängten „Bekanntmachung der Kandidatinnen“ ist der Antragsteller als vorgeschlagener Kandidat für beide Ämter aufgeführt.

Das VG hat den Antrag des Antragstellers, die für den 13.12.2012 anstehende Wahl zur Frauenvertreterin vorerst auszusetzen, abgewiesen. Nach dem Landesgleichstellungsgesetz seien wahlberechtigt und wählbar nur weibliche Beschäftigte einer Dienststelle. Der Antragsteller als Mann gehöre nicht zu diesem Personenkreis.

Bei summarischer Prüfung verstoße diese Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf weibliche Beschäftigte nicht gegen höherrangiges Recht. Nach dem Grundgesetz dürfe der Staat faktische Nachteile, die typischerweise Frauen träfen, durch begünstigende Regelungen ausgleichen. Eine solche ausgleichende Regelung habe der Berliner Gesetzgeber mit dem Landesgleichstellungsgesetz geschaffen. Auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz könne sich der Antragsteller ebenso wenig berufen wie auf verschiedene EU-Richtlinien gegen Diskriminierung. Denn auch danach sei eine unterschiedliche Behandlung zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten gerechtfertigt.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 07.12.2012, VG 5 L 419.12

### **Wiederholt befristet angestellte Lehrerin: Für Höhe der Jahressonderzahlung alle Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen**

Für die Höhe des Anspruchs auf eine Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst sind alle Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr mit demselben Arbeitgeber bestanden haben. Dies betont das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall einer Lehrerin, die von 2008 bis 2010 mit Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber befristet angestellt war.

Nach § 20 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) haben Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Monat, in dem der Beschäftigte keinen Entgeltanspruch hat. Die Klägerin war aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags als Lehrerin zunächst vom 31.10.2008 bis 16.08.2009 und sodann aufgrund eines weiteren befristeten Vertrags vom 31.08.2009 bis 27.08.2010 beschäftigt. Das beklagte Land leistete für das Jahr 2009 nur eine anteilige Sonderzahlung, ohne den ersten befristeten Arbeitsvertrag zu berücksichtigen. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die Differenz zum vollen Anspruch.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin vor dem BAG hatte Erfolg. Nach § 20 TV-L hätten Beschäftigte, die sich – wie die Klägerin – am 1. Dezember des Jahres in einem Arbeitsverhältnis befinden, einen Anspruch auf eine Sonderzahlung, so das BAG. Dabei sei unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr unterbrochen war, beispielsweise weil eine weitere Befristung sich nicht nahtlos anschloss. Die tarifliche Regelung stelle hinsichtlich der Höhe der Sonderzahlung maßgeblich darauf ab, in welchen Monaten ein Entgeltanspruch gegen denselben Arbeitgeber bestand. Eine Kürzung des Anspruchs um jeweils ein Zwölftel habe für die Monate zu erfolgen, in denen keinerlei Entgelt gezahlt wurde. Die Klägerin habe hingegen in jedem Monat des Jahres 2009 einen Entgeltanspruch gehabt, sodass keine Kürzung in Betracht komme.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.12.2012, 10 AZR 922/11

### **Ein Scheck braucht immer drei Tage – auch wenn er keine drei Tage braucht**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerschulden beim Finanzamt, die mit einem Bankscheck beglichen werden, erst am dritten Tag nach Eingang des Schecks beim Amt als bezahlt gelten. So schreibt es jedenfalls die Abgabenordnung vor.

Ob die Bank dem Finanzamt den Betrag tatsächlich früher zuschreibt und somit faktisch die Frist gewahrt wird, spielt keine Rolle. Es sei ein Fall der fiktiven Säumnis. Auch gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn der Steuerpflichtige habe „schließlich genug Zeit“, seine Steuerschulden zu begleichen.

Diese Drei-Tage-Regel kann dazu führen, dass die Zahlungsfrist faktisch zwar eingehalten wird, durch die fiktive Säumnis jedoch ein Säumniszuschlag für den Betroffenen anfällt. Dieser liegt bei einem Prozent für jeden angefangenen Monat. Die Regelung soll das Verwaltungsverfahren vereinfachen. Es könne dem Finanzamt nicht zugemutet werden, jeden einzelnen Zahlungseingang zu ermitteln – auch, wenn dies durch EDV an sich möglich sei, so der BFH. Es liege vor allem am Steuerpflichtigen selbst, rechtzeitig die Entstehung von Säumniszuschlägen zu verhindern.

BFH, VII R 71/11 vom 28.08.2012

### **Verfahrensrecht: Gibt der Arbeitgeber einen Termin zwingend vor, muss das Gericht verschieben**

Will ein beklagter Autofahrer an der Hauptverhandlung wegen eines Verkehrsverstoßes (hier wegen erheblicher Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung) teilnehmen und entschuldigt er sich rechtzeitig vor dem Termin beim Gericht, weil er für den Arbeitgeber nachweislich einen unaufschiebbaren Termin wahrzunehmen habe, so darf das Gericht das Verfahren nicht dennoch – und zum Schaden des beklagten Autofahrers – durchführen. Ihm ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

LG Koblenz, 1 Qs 166/12